

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) der MACO KANAL KG, FN: 619223y, liegen allen Aufträgen, die mit der MACO KANAL KG als Auftragnehmer (im Folgenden kurz: AN) und dem Kunden als AUFTRAGGEBER (im Folgenden kurz: AG) geschlossen werden, vereinbarungsgemäß zu Grunde:

1. Anwendungsbereich:

Die AGB gelten für alle Tätigkeiten, die im Rahmen des erteilten Auftrags vorgenommen werden, wie für bestehende sowie zukünftige Aufträge.

2. Preise:

2.1. Wir verrechnen:

- unsere Leistungen nach tatsächlichem Aufwand;
- Zeit für An- und Abfahrt vom bzw. wieder bis zu unserem Firmensitz;
- benötigtes Material nach tatsächlichem Aufwand, auch wenn es im Angebot/Kostenvoranschlag nicht enthalten ist.

2.2. Zusätzlich verrechnen wird:

- Zuschläge für Arbeiten in der Nacht (22:00 bis 06:00 Uhr), Arbeiten an Sonn- und Feiertagen, Bereitschaft 17:00 bis 22:00 Uhr;
- Deponie- und Entsorgungskosten;
- Arbeiten, die (un)mittelbar mit der vereinbarten Leistung in Zusammenhang stehen und weder im Angebot noch im Kostenvoranschlag aufgelistet sind (z.B. Kosten für Fräs-, Stemm-, Erd- und Reparaturarbeiten, Leitungstrennung bei Maßnahmen der Kanalsanierung);
- Herbeischaffung von Zusatzequipment, wenn die am Einsatzfahrzeug befindliche Standardausstattung zur ordnungsgemäßen Durchführung der vereinbarten Leistung nicht ausreicht;
- behördliche Bewilligungen oder Meldungen.

3. Kostenvoranschläge und Angebote:

3.1. Der AG nimmt zur Kenntnis, dass Angebote/Kostenvoranschläge keinerlei Bindungswirkung entfalten. Telefonische Kostenschätzungen sind unverbindlich.

3.2. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.

3.3. Kosten für die Erstellung eines Kostenvoranschlages können verrechnet werden, dies nach tatsächlichem Aufwand. Diese Kosten entfallen, wenn der Auftrag tatsächlich erteilt wird.

4. Entgelt:

4.1. Wenn keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde, bestimmen die am Tag der Leistungserbringung gültigen Preise das zu bezahlende Entgelt.

4.2. Bei teilbaren bzw. wiederkehrenden Leistungen sind wir dazu berechtigt, Teilrechnungen zu erstellen. Diesfalls kommen die AGB im gleichen Ausmaß zur Anwendung.

4.3. Rechnungen sind ohne Abzüge und Skonti binnen 14 Tagen ab Zugang zu bezahlen.

4.4. Rechnungen gelten bei Unternehmergeschäften als genehmigt, wenn der AG binnen 14 Tagen ab Rechnungserhalt nicht schriftlich widerspricht.

4.5. Sofern schriftlich keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gilt bei einem Unternehmergeschäft ein Aufrechnungsverbot.

5. Leistungserbringung:

Sollte der gewünschte Erfolg trotz sorgfältiger Ausführung der Arbeiten aus Gründen, die nicht in der Sphäre des AN liegen nicht bzw. nicht zur Gänze erzielt werden können, wird das vereinbarte Entgelt trotzdem geschuldet.

6. Schadenersatz und Gewährleistung:

6.1. Ansprüche aus Schadenersatz und/oder Gewährleistung müssen binnen 1 Jahr ab der Abnahme, spätestens nach Legung der Schlussrechnung, geltend gemacht werden.

6.2. Bei einem Unternehmergeschäft ist die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Gegenüber Konsumenten gilt der Haftungsausschluss nur für leichte Fahrlässigkeit.

7. Wofür haften wir nicht:

7.1. Wir haften nicht für:

- Schäden, die durch die defekte Anlage, oder an der defekten Anlage selbst entstehen;
- Schäden aus Funktionsunterbrechungen aufgrund der beauftragten Arbeiten;
- Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Arbeiten an Leitungen und Anlage- und Gebäudeteilen auftreten können;
- Schäden, die aufgrund des Verbleibs des Reinigungsschlauches im Bearbeitungsobjekt entstehen können;
- Beschädigungen an unbefestigten Verkehrsanlagen durch Befahren im Auftrag des AG;
- Beschädigungen an Fremdeinbauten im Kanal;
- Unvorhersehbarkeiten, die im Rahmen der auftragsgemäßen Verrichtung der geschuldeten Arbeiten auftreten können.

7.2. Der AG bei Unternehmergeschäften verzichtet im Falle allfälliger Beschädigungen auf Schadenersatzansprüche. Dies gilt auch für den Fall, dass Dritte den AG aufgrund allfälliger Beschädigung in Anspruch nehmen. Der AG verzichtet auf die Geltendmachung von Schadenersatz- und Regressforderungen.

7.3. Der AG wird dazu verpflichtet, den AN gegenüber allfälliger Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.

8. Mitwirkungspflicht des AG:

8.1. Die Mitwirkungspflicht des AG umfasst insbesondere:

- Verschaffung des Zugangs zu allen notwendigen Anlageteilen;
- ausreichende Strom- und Wasserversorgung;
- Aufklärung über gefährliche Stoffe und Gefahren;
- Aufklärung über das Material des Kanals;
- umfassende Informations- und Verständigungspflicht und Einholung etwaiger Zustimmungen Dritter (insbesondere hinsichtlich bevorstehender Arbeiten sowie damit in Zusammenhang stehender Beeinträchtigungen/Nutzungseinschränkungen).

8.2. Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund in der Sphäre des AG liegender Umstände, so sind die dadurch entstehenden Mehrkosten vom AG zu tragen.

9. Rechtswahl und Gerichtsstand:

9.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das durch diese geregelte Auftragsverhältnis unterliegen materiellem österreichischem Recht. UN-Kaufrecht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

9.2. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem durch die AGB geregelten Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz des AN vereinbart. Für Konsumenten gilt als Gerichtsstand jenes Gericht in dem der Konsument seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, oder seinen Beschäftigungsort hat.

9.3. Der AN ist jedoch dazu berechtigt, Ansprüche gegen den AG vor einem anderen, für den AG zuständigen Gericht durchzusetzen.

10. Schlussbestimmungen:

10.1. Jede Änderung bzw. Ergänzung des Vertragsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, wobei E-Mail das Schriftlichkeitsgebot erfüllt.

10.2. Die Unwirksamkeit einer oder einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Vertragsverhältnisses lässt die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. Eine

unwirksam gewordene Bestimmung wird durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommenden Regelung ersetzt.